Merkblatt - 1. Januar 2024

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an vom Bund konzessionierte Transportunternehmungen

Allgemeines

Für Treibstoffe, die im öffentlichen Verkehr verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Rückerstattungsberechtigt sind Fahrten zum Zweck der Personenbeförderung, die mit einer Konzession des Bundesamtes für Verkehr (BAV) durchgeführt werden. Darin inbegriffen sind Ersatzfahrten¹, Verstärkungsfahrten² sowie die durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten³. Von der Rückerstattung ausgeschlossen sind z. B. Schüler- und Arbeitertransporte, Werkverkehr, Militärfahrten, Behindertentransporte, Pendelfahrten, Gelegenheitsverkehr.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind für jedes Fahrzeug, für das eine Steuerrückerstattung beantragt wird, getrennte Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über die verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Stand des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;
- Arbeitsleistung (gefahrene Kilometer bzw. Betriebsstunden aufgeteilt nach steuerbegünstigten (konzessionierte Fahrten, Ersatz- oder Verstärkungsfahrten, Leerfahrten) und nicht steuerbegünstigten Fahrten;
- eine eindeutige, nicht veränderbare Identifikation des Fahrzeugs (z. B. Fahrgestellnummer).

Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch von Strassenfahrzeugen (Form. 47.32) bzw. Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch von Motorschiffen (Form. 47.33) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben der vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) publizierten Formulare enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

¹ z. B. Schienenersatzverkehr; Fahrten als Ersatz bei Ausfall von Kursfahrzeugen.

² Zusätzliche Fahrten zur Entlastung des fahrplanmässigen Angebots auf konzessionierten Linien (Beiwagen, Vor- und Nachläufer, offene oder geschlossene Extrafahrten).

³ Fahrten ab Depot zur Anfangsstation der Kursstrecke und zurück.

Besondere Regelung im Strassenverkehr

Differenzierte Rückerstattung für mit Dieselöl betriebene Strassenfahrzeuge (Partikelfilter)

Für mit Dieselöl betriebene Strassenfahrzeuge erfolgt die Rückerstattung, je nach Ausrüstung zur Vermeidung von Feinstaub, differenziert. Für Fahrzeuge mit Partikelfilter oder gleichwertigem System und für EURO-IV-, EURO-V- und EEV-Fahrzeuge ohne Partikelfilter oder gleichwertiges System, die gemäss Fahrzeugausweis bis zum 31. Dezember 2007 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, werden der Mineralölsteuerzuschlag und teilweise die Steuer rückerstattet. Für alle anderen Fahrzeuge wird nur der Steuerzuschlag erstattet. Die detaillierten Anforderungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Für den Vollzug dieser Differenzierung muss die begünstigte Person die erforderlichen Angaben in ihre Verbrauchskontrollen integrieren und im Rückerstattungsgesuch getrennt deklarieren. Wird der normale ermässigte Steuersatz geltend gemacht, ist dem ersten Gesuch und bei Veränderungen am Fahrzeug ein entsprechender Nachweis beizulegen.

Besondere Regelungen im Schiffsverkehr

Fahrten mit einer eidgenössischen Bewilligung

Im Schiffsverkehr sind auch Fahrten rückerstattungsberechtigt, die zum Zweck der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit einer eidgenössischen Bewilligung durchgeführt werden, sofern nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erfolgt.

Treibstoffverbräuche auf ausländischem Staatsgebiet

Auf Grenzgewässern besteht der Rückerstattungsanspruch auch für Fahrten auf Linienabschnitten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets, sofern mindestens eine der Anlegestellen der Linie auf schweizerischem Staatsgebiet liegt.

Differenzierte Rückerstattung für Stromerzeugungsanlagen auf Schiffen

Treibstoffe, die in Stromerzeugungsanlagen auf Schiffen im Rahmen von Fahrten mit Rückerstattungsanspruch verbraucht werden, sind ebenfalls rückerstattungsberechtigt. Für Fahrmotoren und Stromerzeugungsanlagen müssen keine getrennten Verbrauchskontrollen geführt werden.

Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Rückerstattungsgesuch (Strassenfahrzeuge, Form. 47.11 bzw. Motorschiffe, Form. 47.12) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.32 bzw. Form. 47.33) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Treibstoff verbraucht wurde, beim

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit MLA 3003 Bern

einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten innerhalb eines Kalenderjahres umfassen. Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird keine Steuerrückerstattung gewährt.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Rückerstattungssätze

Die Rückerstattungssätze berechnen sich aufgrund des Unterschiedes zwischen den normalen und den ermässigten Steuersätzen. Sie betragen für die gebräuchlichsten Treibstoffe:

Treibstoffart (Mengeneinheit: 100 Liter bzw. Kilogramm bei 15° C)	Rückerstattungssatz in CHF
Benzin	59.24
Dieselöl für Fahrten gemäss <u>Artikel 3 der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer</u>	60.05
Dieselöl für Fahrten gemäss <u>Artikel 2 der Verordnung des EFD über die</u> <u>Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer</u>	31.46
Erdgas, gasförmig	15.55

Rückerstattungssätze für andere Treibstoffe auf Anfrage.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des für die verbrauchte Treibstoffart zutreffenden Rückerstattungssatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 30 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61)

Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611)

Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl (SR 641.613)

Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (SR 641.612)

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (SR 631.035)

Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).

Anhang - Anforderungen an Partikelfilter

Für die Beurteilung der in Artikel 3 der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer vom 22. November 2013 (SR 641.612) definierten Voraussetzungen, werden folgende Kriterien bzw. Nachweise herangezogen:

- Eintrag in die Partikelfilterliste BAFU⁴
- VERT-Abnahmeprotokoll des Umbauers
- Nachweis als gleichwertiges System durch anerkannte Prüfstelle⁵
- Eintrag der Ziffern 921 bzw. 924 im Fahrzeugausweis
- Bestätigung des Herstellers, Importeurs, Ausrüsters oder Antragstellers, wonach die Fahrzeuge vor 2002 (Publikation Partikelfilterliste BAFU¹) mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet wurden
- Bestätigung des Herstellers, Importeurs oder Ausrüsters, wonach die Fahrzeuge die festgelegten Bestimmungen gemäss Anhang 4 Ziffer 32 LRV⁶ erfüllen

Zweifelsfälle werden durch die Sektion Verkehr des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) beurteilt.

 $^{^4}$ www.bafu.admin.ch \rightarrow Themen \rightarrow Thema Luft \rightarrow Fachinformationen \rightarrow Partikelfilterliste

⁵ www.bafu.admin.ch → Themen → Thema Luft → Fachinformationen → Partikelfilterliste → <u>Prüf und Bewertungsstellen</u>

⁶ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; <u>SR 814.318.142.1</u>).